



# Satzung von VaPassion e.V.

In der Fassung vom 28.04.2025

## § 1 Name und Sitz des Vereins, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen „VaPassion“. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und danach den Zusatz „e.V.“ führen.
2. Der Verein hat seinen Sitz in Mannheim.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## § 2 Zweck, Gemeinnützigkeit, Tätigkeit

1. Zweck des Vereins ist die Förderung der Berufsbildung und die Studentenhilfe.
2. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Durchführung von wissenschaftlichen Vortragsveranstaltungen sowie die Durchführung von berufs- und volksbildenden Fachvorträgen, Workshops, Seminaren und artverwandten Veranstaltungen.
3. VaPassion verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
4. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
5. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Keine Person darf durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen oder durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, begünstigt werden.

### § 3 Erwerb der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft unterteilt sich in Voll- und Ehrenmitgliedschaft.

#### 1. Vollmitgliedschaft:

- a. Vollmitglied kann jede volljährige natürliche oder juristische Person werden.
- b. Die Aufnahme in den Verein ist schriftlich beim Vorstand zu beantragen. Der Vorstand entscheidet abschließend und endgültig über den Aufnahmeantrag. Der Vorstand ist nicht verpflichtet, bei einem abgelehnten Eintritt in den Verein dem Antragsteller die Gründe der Eintrittsverweigerung darzulegen.

#### 2. Ehrenmitgliedschaft:

- a. Natürliche und juristische Personen, die sich in besonderer Weise für die Zwecke des Vereins VaPassion eingesetzt haben, können auf Beschluss des Vorstands zu Ehrenmitgliedern berufen werden.

### § 4 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft im Verein endet unbeschadet bestehender Ansprüche bei natürlichen Personen durch Tod, Kündigung seitens des Mitglieds oder des Vereins, Rückgabe der Ehrenurkunde bei Ehrenmitgliedern, Streichung von der Mitgliederliste oder Ausschluss, bei juristischen Personen durch Liquidation, Antragstellung zur Eröffnung des Insolvenzverfahrens, Kündigung seitens des Mitglieds oder des Vereins, Rückgabe der Ehrenurkunde, Streichung von der Mitgliederliste oder Ausschluss.
2. Der Kündigung seitens des Mitglieds ist schriftlich gegenüber dem Vorstand zu erklären. Die Kündigung kann nur mit einer Frist von sechs Wochen zum 31.12. und 30.06. eines jeden Jahres erklärt werden.
3. Die Kündigung seitens des Vereins erfolgt schriftlich unter Angabe der Gründe. Die Kündigung kann nur mit einer Frist von sechs Wochen zum Ende des Geschäftsjahres erklärt werden.

4. Die Streichung von der Mitgliederliste ist möglich, wenn das Mitglied
  - a. mit der Entrichtung etwaiger Mitgliedsbeiträge (sofern solche erhoben werden) länger als zwei Monate im Rückstand ist und trotz schriftlicher Mahnung die rückständigen Beiträge nicht ausgeglichen hat, oder
  - b. unbekannt verzogen ist oder sein Aufenthalt seit mehr als einem Jahr unbekannt ist.
5. Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es schuldhaft das Ansehen oder die Interessen des Vereins in grober Art und Weise geschädigt oder die ihm nach der Satzung obliegenden Pflichten wiederholt verletzt hat. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand per Beschluss. Die Mitteilung des Ausschlusses erfolgt schriftlich. Gegen den Ausschluss aus dem Verein kann das Mitglied schriftlich Widerspruch gegenüber dem Vorstand unter Einhaltung einer Frist von einem Monat ab Zugang der Mitteilung des Ausschlusses einlegen. Bei Widerspruch gegen den Ausschluss entscheidet die Mitgliederversammlung per Beschluss über den Ausschluss des Mitglieds. Bis zur Entscheidung der Mitgliederversammlung ruhen die mitgliedschaftlichen Rechte. Das Ruhen der mitgliedschaftlichen Rechte entbindet das Mitglied nicht von bestehenden Verpflichtungen gegenüber dem Verein. Sofern Mitgliedsbeiträge erhoben werden, bleibt insbesondere die Pflicht zu deren Zahlung unberührt.

## § 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Jedes Mitglied hat das Recht zur Teilnahme an der Mitgliederversammlung sowie Rede-, Auskunfts- und Antragsrechte im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen.
2. Jedes Vollmitglied hat das aktive und passive Wahlrecht in der Mitgliederversammlung. Ehrenmitglieder haben als solche weder ein aktives noch passives Wahlrecht.
3. Jedes Mitglied hat die Pflicht, die Interessen des Vereins zu wahren und zu fördern, Verschwiegenheit über Vereinsbelange zu wahren und, soweit es in

seinen Kräften steht, die Aktivitäten des Vereins durch seine Mitarbeit zu unterstützen. Sofern Mitgliedsbeiträge erhoben werden, sind diese fristgerecht zu leisten.

4. Die Mitglieder sind verpflichtet, den Verein laufend über Änderungen in ihren persönlichen Verhältnissen schriftlich oder in Textform zu informieren. Dazu gehören insbesondere die Mitteilung von
  - a. Anschriftenänderungen sowie Änderungen der Emailadressen
  - b. Änderungen der Bankverbindung bei der Teilnahme am Lastschrifteinzugsverfahren (sofern ein solches besteht)
  - c. Persönlichen Veränderungen, die für das Vereinswesen relevant sind (z.B. Beendigung des Studiums).
5. Nachteile, die dem Mitglied dadurch entstehen, dass es dem Verein die erforderlichen Änderungen nach § 5 Nr. 4 nicht mitteilt, gehen nicht zu Lasten des Vereins und können diesem nicht entgegengehalten werden. Entsteht dem Verein durch die Missachtung von § 5 Nr. 4 ein Schaden, ist das Mitglied zum Ausgleich verpflichtet.

## § 6 Mitgliedsbeiträge und Umlagen

1. Der Verein kann Mitgliedsbeiträge erheben. Die Höhe der Mitgliedsbeiträge wird von der Mitgliederversammlung festgelegt. Ehrenmitglieder sind als solche von der Pflicht zur Beitragszahlung ausgenommen. Näheres regelt die Beitragsordnung, die vom Vorstand erlassen und geändert werden kann. Die Beitragsordnung ist nicht Bestandteil der Satzung. Die Offenheit des Vereins für die Allgemeinheit ist bei der Festsetzung der Mitgliedsbeiträge angemessen zu berücksichtigen.

2. Der Vorstand kann Umlagen beschließen, wenn ein außerordentlicher Finanzbedarf vorliegt. Die Höhe der Umlage darf nicht mehr als das Doppelte eines etwaigen Jahresbeitrags ausmachen. Ehrenmitglieder sind als solche von der Zahlung der Umlage ausgenommen. Über die Fälligkeit der Umlage und Möglichkeit zur Ratenzahlung entscheidet der Vorstand.

## § 7 Spenden

1. Spenden, die dem Verein zukommen, unterliegen in ihrer Verwendung dem Vorstand.
2. Spenden und sonstige Zuwendungen Dritter dürfen nur akzeptiert werden, soweit sie nicht zu Bedingungen verpflichten, die im Widerspruch zur Vereinigung oder ihrer Unabhängigkeit und Überparteilichkeit stehen.

## § 8 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung, der Vorstand, der Kassenprüfer, der Beirat sowie das Kuratorium.

## § 9 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist oberstes Organ des Vereins.
2. Die Mitgliederversammlung ist insbesondere zuständig für die Entscheidungen in folgenden Angelegenheiten:
  - a. Änderung der Satzung
  - b. Auflösung des Vereins
  - c. Festsetzung etwaiger Mitgliedsbeiträge
  - d. Ausschluss von Mitgliedern in Fällen des § 4 Nr. 5 Abs. 2 Satz 4

- e. Die Bestellung und Abberufung des Vorstands. Eine Abberufung kann nur aus wichtigem Grund und unter gleichzeitiger Neuwahl eines entsprechenden Mitglieds erfolgen.
  - f. Entgegennahme der Berichte des Vorstands
  - g. Entlastung des Vorstands. Der Beschluss über die Entlastung erfolgt dabei für jedes Vorstandsmitglied einzeln.
  - h. Die Bestellung des Kassenprüfers
  - i. Die Entgegennahme des Abschlussberichts des Kassenprüfers
3. In jedem Geschäftsjahr ist vom Vorstand des Vereins mindestens eine ordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen. Die Einberufung erfolgt unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen ab Zugang der Mitteilung und unter Angabe der Tagesordnung. Die Tagesordnung legt der Vorstand fest. Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor dem Versammlungstermin beim Vorstand schriftlich eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen. Über den Antrag entscheidet der Vorstand abschließend.
  4. Der Vorstand hat eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder wenn 1/3 der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe beantragt. Die Einberufung erfolgt unter Einhaltung einer Frist von einer Woche ab Zugang der Mitteilung und unter Angabe der Tagesordnung. Die Tagesordnung legt der Vorstand fest.
  5. Mitgliederversammlungen finden unter Ausschluss der Öffentlichkeit statt. Zur Teilnahme sind Mitglieder des Vereins sowie Beiratsmitglieder berechtigt. Nichtmitglieder können jedoch zugelassen werden. Hierüber entscheidet der Versammlungsleiter.
  6. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie form- und fristgerecht einberufen wurde.
  7. Die Mitgliederversammlung wird durch den Vorsitzenden des Vorstands geleitet, sofern kein gesonderter Versammlungsleiter bestimmt wurde.

8. Jedes stimmberechtigte Mitglied hat eine Stimme. Eine Übertragung des Stimmrechts bedarf der Schriftform. Ein Mitglied darf nicht mehr als drei Stimmen auf sich vereinen.
9. Beschlussfassungen der Mitgliederversammlung erfolgen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen, bei Satzungsänderungen, Änderungen des Zwecks des Vereins und bei der Auflösung des Vereins mit 2/3 der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Enthaltungen und ungültige Stimmen gelten als Ablehnung.
10. Die Form der Abstimmung ist jeweils durch den Versammlungsleiter zu bestimmen.
11. Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind zu protokollieren. Die Niederschrift hat mindestens Ort und Zeit der Mitgliederversammlung, die Namen der Teilnehmer, die gefassten Beschlüsse und die Abstimmungsergebnisse zu enthalten. Die Niederschrift ist durch den Versammlungsleiter und Protokollanten zu unterzeichnen.
12. Protokollant ist einer der beiden stellvertretenden Vorsitzenden des Vorstands, sofern kein gesonderter Protokollant bestimmt wurde.

## §10 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus den folgenden vier Positionen. Der Vorstand muss insgesamt aus mindestens 4 und maximal 8 Personen bestehen.

- a. First Chair

Der erste Vorsitzende (First Chair) wird jährlich direkt gewählt. Seine Aufgaben umfassen: Einberufung von Boardmeetings, langfristige strategische Planung, insbesondere die Zieldefinitionen für Teams und Heads, die finale Absegnung von Verträgen und Budgetvereinbarungen, die Entscheidungsfindung mit den Heads und die Repräsentation der Initiative. Zudem hat er mit dem Second Chair ein Vetorecht.

#### b. Second Chair

Der zweite Vorsitzende (Second Chair) wird jährlich direkt gewählt. Zu seinen Aufgaben gehören die Organisation interner Sitzungen, die interne Kommunikation sowie die Zusammenarbeit mit und die Unterstützung des First Chair. Darüber hinaus ist er verantwortlich für die Durchführung von Veranstaltungen des Vereins.

#### c. Head of Administration

Der Head of Administration wird jährlich direkt gewählt und darf von maximal zwei Personen besetzt werden. Die Position Head of Administration hat nach außen hin ein Stimmrecht, unabhängig davon mit wie vielen Personen die Position besetzt ist. Seine Aufgaben bestehen unter anderem aus der Erstellung sowie Zusammenstellung der jeweiligen Eventpreisliste, worunter auch jeweils die entsprechende Budgetierung des Events fällt; der Buchhaltung, insbesondere der gewissenhaften Sicherstellung fristgerechter Zahlungen von sowie an Mitglieder, Partnern und Dritten. Die Eventpreisliste muss durch den gesamten Vorstand abgesegnet werden. Ein weiterer wesentlicher Aufgabenbereich umfasst die Verantwortung für die IT-Infrastruktur. Dies beinhaltet die Administration und Verwaltung der digitalen Arbeitsmittel, der Softwarelizenzen sowie der internen Kommunikations- und Datenplattformen. Weitere Aufgaben umfassen jegliche rechtlichen Angelegenheiten. Insbesondere fallen darunter die Erstellung und Verwaltung von Verträgen mit Partnern, Dritten und Mitgliedern sowie die Administration von Spendenangelegenheiten, unter anderem auch Beiträgen sowie die Erstellung von Ehrenamtsbescheinigungen.

#### d. Head of Relations

Der Head of Relations wird jährlich direkt gewählt und darf von maximal zwei Personen besetzt werden. Die Position Head of Relations hat nach außen hin ein Stimmrecht, unabhängig davon mit wie vielen Personen die Position besetzt ist. Die Aufgaben des Head of Relation umfassen die Kultivierung und Aufrechterhaltung der Key Accounts, insbesondere die

Akquise fester Unternehmenspartnerschaften und die Kooperation mit bestehenden Partnern. Daneben ist der Head of Relation für jegliche Sponsoring Angelegenheiten zuständig, insbesondere die Kontaktpflege, das Auftreiben und Austeilen von Werbegeschenken sowie das Organisieren von Veranstaltungen, welche den Mitgliedern zu Gute kommen und das Vereinsleben bereichern sollen.

2. Lediglich der erste und zweite Vorsitzende (first and second chair) des Vorstands ist zuständig und berechtigt, folgende Angelegenheiten durchzuführen:
  - a. Gerichtliche und außergerichtliche Vertretung
  - b. Geschäftsführung
  - c. Vorlage des Tätigkeits- und Rechenschaftsberichts gegenüber der Mitgliederversammlung
  - d. Änderungen der Satzung, sofern diese aufgrund von Beanstandungen der Satzung durch das Finanzamt oder Registergericht notwendig werden und sich lediglich auf die Behebung der Beanstandungen belaufen. Die Mitglieder sind von Satzungsänderungen, die durch den Vorstand erfolgen, unverzüglich in Kenntnis zu setzen
3. Die Mitglieder des Vorstands werden von der Mitgliederversammlung einzeln und mit einfacher Mehrheit für jeweils ein Jahr gewählt; eine Wiederwahl ist möglich. Mitglieder des Vorstands bleiben bis zur Neuwahl im Amt. Mitglied des Vorstands können nur Mitglieder des Vereins werden; mit Beendigung der Mitgliedschaft endet auch ihr Amt als Vorstandsmitglied. Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, ist der Restvorstand befugt, bis zur Neubestellung durch die nächste ordentliche Mitgliederversammlung ein Ersatzmitglied einstimmig zu bestellen (Kooption). Der Vorstand kann auch im Wege der Personalunion eines seiner Mitglieder mit der Ausübung zweier Ämter betrauen. Sofern der Vorsitzende des Vorstands vorzeitig ausscheidet, wählt bei Kooption der Vorstand nach Bestellung des Ersatzmitglieds aus seiner Mitte mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen den neuen

Vorsitzenden des Vorstands; bei Personalunion entscheidet das Los, welchem Mitglied des Vorstands zusätzlich das Amt des Vorsitzenden des Vorstands übertragen wird.

4. Der Vorstand fasst Beschlüsse im Rahmen von Vorstandskonsultationen, die vom Vorsitzenden des Vorstands, bei dessen Verhinderung von einem stellvertretenden Vorsitzenden des Vorstands schriftlich, fernmündlich oder mündlich einberufen werden. Einer Mitteilung der Tagesordnung bedarf es nicht. Der Vorstand ist beschlussfähig, sofern die Mehrheit der Vorstandsmitglieder teilnimmt. Beschlussfassungen des Vorstands erfolgen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Enthaltungen und ungültige Stimmen gelten als Ablehnung
5. Die Vorstandskonsultation wird durch den Vorsitzenden des Vorstands geleitet, bei dessen Verhinderung durch einen stellvertretenden Vorsitzenden des Vorstands.
6. Beschlüsse des Vorstands sind zu protokollieren. Die Niederschrift hat mindestens die Zeit der Konsultation, die Namen der Teilnehmer, die gefassten Beschlüsse und die Abstimmungsergebnisse zu enthalten.
7. Vorstandsämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt. Die Vorstandsmitglieder jedoch eine angemessene Aufwandsentschädigung im Rahmen des § 3 Nr. 26a EstG können erhalten.

## § 11 Kassenprüfer

1. Der Kassenprüfer wird von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen für jeweils ein Jahr gewählt; eine Wiederwahl ist möglich. Der Kassenprüfer darf kein Mitglied des Vorstands sein.
2. Dem Kassenprüfer ist jederzeit Einblick in die Bücher des Vereins zu gewähren.

3. Der Kassenprüfer hat vor jeder ordentlichen Mitgliederversammlung die Bücher des Vereins gemäß den Grundsätzen der ordnungsgemäßen Buchführung zu prüfen. Er hat insbesondere darauf zu achten, dass die Mittel ausschließlich zu satzungsgemäßen Zwecken verwendet wurden. Die Ergebnisse sind in einem schriftlichen Abschlussbericht festzuhalten.

## § 12 Beirat

1. Der Beirat steht dem Vorstand des Vereins als beratendes Gremium zur Seite; der Beirat besteht aus mindestens einer und maximal fünf Personen.
2. Mitglied des Beirats kann jedes ehemalige Mitglied des Vorstands von VaPassion werden. Die Mitglieder des Beirats werden durch den Vorstand für zwei Jahre berufen. Der gewählte Vorsitzende des Beirats (§12 Abs. 4.) bleibt Mitglied des Beirats bis zu seiner Abwahl und kann somit auch über zwei Jahre als Vorsitzender Mitglied des Beirates bleiben.
3. Beiratsmitglieder haben insbesondere folgende Rechte:
  - a. Teilnahme an Mitgliederversammlungen und Vorstandskonsultationen
  - b. Jederzeitiges Auskunftsrecht gegenüber dem Vorstand und Recht auf Einsicht der Bücher des Vereins
  - c. Recht zur Einbringung von Anträgen gegenüber der Mitgliederversammlung und Recht zur Einbringung von Beschlussvorlagen gegenüber dem Vorstand
  - d. Vetorecht im Rahmen der Beschlussfassung des Vorstands im Innenverhältnis. Die Vertretungsmacht des Vorstands im Außenverhältnis bleibt hiervon unberührt. Macht der Beirat von diesem Recht Gebrauch, ist der jeweilige Vorstandsbeschluss unwirksam. Hierüber ist der Vorstand unverzüglich zu informieren. Der Gebrauch des Vetorechts ist schriftlich zu protokollieren.
  - e. Recht auf Niederlegung des Beiratsmandats.

4. Der Beirat wählt zeitnah zur jährlichen Vorstandswahl aus seiner Mitte mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen einen Vorsitzenden des Beirats. Herrscht Stimmgleichheit, entscheidet das Los.
5. Der Beirat fasst Beschlüsse im Rahmen von Beiratskonsultationen, die vom Vorsitzenden des Beirats, bei dessen Verhinderung von einem anderen Mitglied des Beirats schriftlich, fernmündlich oder mündlich einberufen werden. Einer Mitteilung der Tagesordnung bedarf es nicht. Der Beirat ist beschlussfähig, sofern die Mehrheit der Beiratsmitglieder teilnimmt. Beschlussfassungen des Beirats erfolgen mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Enthaltungen und ungültige Stimmen gelten als Ablehnung.
6. Der Beirat lässt sich vom Vorstand halbjährlich berichten, jeden zweiten Monat wird durch den Vorstand eine formlose Kurzliste mit wichtigen Themen und Hilfsbedarf formuliert, die dem Beirat schriftlich zugeschickt wird. Auf Basis dieser Anforderung diskutiert der Beirat über Möglichkeiten zur Unterstützung des amtierenden Vereinsvorstandes.

## § 13 Kuratorium

1. Das Kuratorium steht dem Vorstand des Vereins als beratendes Gremium zur Seite. Es unterstützt den Vorstand im Rahmen der Herstellung und Unterhaltung von besonderen Kontakten. Das Kuratorium besteht aus mindestens einer und maximal neun Personen.
2. Mitglied des Kuratoriums kann jede natürliche volljährige Person werden. Die Mitglieder des Kuratoriums werden durch den Vorstand auf unbestimmte Zeit berufen. Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt oder Vorstandsbeschluss.

## § 14 Auflösung des Vereins

1. Über die Auflösung des Vereins entscheidet die Mitgliederversammlung. Für die Auflösung sind 2/3 der abgegebenen Stimmen erforderlich.
2. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die Förderung von Wissenschaft sowie die Förderung der Volks- und Berufsbildung.
3. Sofern die Mitgliederversammlung nichts Anderes beschließt, sind der Vorsitzende des Vorstands sowie die stellvertretenden Vorsitzenden des Vorstands jeweils einzelvertretungsberechtigte Liquidatoren. Dies gilt auch, wenn der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird.

## § 15 Haftungsausschluss

1. Für Schäden gleich welcher Art, die einem Mitglied bei der Benutzung von Vereinsgegenständen, dem Besuch von Vereinsveranstaltungen oder infolge von Handlung oder Anordnungen der Vereinsorgane oder sonstiger im Auftrag des Vereins tätiger Personen entstehen, haftet der Verein nur, wenn ein Organmitglied, ein Repräsentant oder eine sonstige Person, für die der Verein gesetzlich einzustehen hat, den Schaden vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht hat.
2. Im Falle einer Schädigung gemäß § 15 Nr. 1 haftet auch die handelnde oder sonst wie verantwortliche Person dem geschädigten Vereinsmitglied nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit.
3. Die Haftung für leichte Fahrlässigkeit wird ausgeschlossen.

## § 16 Sonstige Bestimmungen

1. Die Kommunikation im Verein kann, sofern nicht ein anderes bestimmt ist, in Textform (auch mittels elektronischer Medien) erfolgen. Mitteilungen jeglicher Art gelten als zugegangen, wenn sie an die dem Verein bekanntgegebene Anschrift oder E-mail Adresse gerichtet sind.
2. Punkte, die in der Satzung nicht ausreichend geregelt sind, können als vereinsinterne Regelungen durch die Mitgliederversammlung beschlossen werden. Diese Regelungen werden in der Vereinsordnung dokumentiert. Die Vereinsordnung ist nicht Bestandteil der Satzung.
3. Gerichtsstand des Vereins ist Mannheim.

## § 17 Schlussbestimmungen

Diese Satzung wurde ursprünglich am 05.12.2013 beschlossen und in der Mitgliederversammlung vom 28.04.2026 neu gefasst.

Sie tritt mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

Mit diesem Zeitpunkt verliert die bisherige Satzung ihre Gültigkeit.

Mannheim, den 28.04.2026